

Allgemeinverfügung des Landkreises Meißen zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (SächsCoronaNotVO)

- Verbot des Alkoholkonsums und Regelungen zur Abgabe von Alkohol auf bestimmten öffentlichen Plätzen -

vom 24. November 2021

Der Landkreis Meißen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung - IfSGZuVO) sowie § 1 Abs. 4 der SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Konsum von Alkohol ist auf folgenden öffentlichen Plätzen und öffentlich zugänglichen Einrichtungen im Gebiet des Landkreises Meißen untersagt:

- a. auf dem Fußgängerverkehr gewidmeten Straßen und Plätzen
- b. auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkplätzen
- c. an Haltestellen
- d. auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen
- e. in Park- und Grünanlagen innerhalb der Ortslage
- f. an Tankstellen und in deren unmittelbarer Umgebung
- g. in der unmittelbaren Umgebung von Bahnhofsgebäuden
- h. in der unmittelbaren Umgebung von Groß- und Einzelhandelsgeschäften
- i. in der unmittelbaren Umgebung von gastronomischen Einrichtungen.

Die unmittelbare Umgebung einer Einrichtung umfasst den Bereich, der durch ihre Nutzung in Sinne der baurechtlichen Vorschriften geprägt wird.

2. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist auf den unter 1. aufgeführten Flächen nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern erlaubt.

3. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. November 2021 in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 12. Dezember 2021.

5. Wer fahrlässig oder vorsätzlich entgegen § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung Alkohol ausschenkt oder konsumiert, handelt nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 22 Abs. 2 Nr. 2a SächsCoronaNotVO ordnungswidrig.

Begründung

Das Landratsamt Meißen ist gemäß §§ 28 Abs. 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 IfSGZuVO sachlich für die Anordnung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu 1.:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können, gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG, für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein.

Diese Befugnis bleibt gemäß § 28a Abs. 9 Satz 1 IfSG auch nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis längstens zum Ablauf des 15. Dezember 2021 bestehen, wenn die Schutzmaßnahmen bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten sind.

Der Landkreis Meißen ist nicht nur berechtigt, sondern gemäß § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO auch verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen.

Die SächsCoronaNotVO zielt in ihrer Gesamtheit darauf ab, die Kontaktmöglichkeiten zu begrenzen und damit einer weiteren exponentiellen Ausbreitung des Virus entgegenzutreten. Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Die konkret bestimmten Orte wurden danach ausgewählt, ob es erfahrungsgemäß zur Begegnung von Menschen auf engem Raum kommt oder sich Menschen dort nicht nur vorübergehend aufhalten.

Die Alkoholverbote in der Umgebung bestimmter Einrichtungen sollen Menschenansammlungen in der unmittelbaren Nähe von Bezugsquellen für Alkohol verhindern. Zur Konkretisierung der betroffenen Fläche kann angesichts der unterschiedlichen örtlichen Verhältnisse nicht auf bestimmte Maßangaben zurückgegriffen werden. Maßgeblich ist ausweislich der Definition in Satz 2 der Bereich, welcher durch die Einrichtung im baurechtlichen Sinne geprägt wird. Damit werden alle Menschenansammlungen von der Verfügung erfasst, für deren Entstehung die Einrichtung ursächlich ist.

Das Verbot des Alkoholkonsums ist unter Abwägung aller Gesichtspunkte insbesondere der Interessen der Gesamtbevölkerung am Schutz von Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) der Interessen derjenigen, Alkohol auf öffentlichen Plätzen zu konsumieren (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz), verhältnismäßig.

Das pandemische Geschehen ist weiterhin auf sehr hohem Niveau. Trotz aller Anstrengungen ist die Pandemie nicht überwunden. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der Hospitalisierungen und Bettenbelegungen in Krankenhäusern steigen derzeit mit hoher Geschwindigkeit an.

Mittlerweile überschreitet die Belegung der Krankenhausbetten auf der Normalstation deutlich den für die Überlastungsstufe der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 maßgeblichen Belegungswert.

Im Landkreis Meißen besteht bereits ein Engpass an Krankenhausbetten. Planbare Operationen müssen in vielen Fällen verschoben werden, um Kapazitäten für an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten zu schaffen. Bei weiterem ungebremstem Anstieg der Infektionen und der dadurch einhergehenden Bettenbelegung droht die Triage in den Kliniken. Oberstes Ziel ist es, die ansteigende Welle des Infektionsgeschehens zu brechen.

Die nach wie vor geringe Impfquote in der Bevölkerung erschwert und gefährdet eine nachhaltige und flächendeckende Eindämmung des Infektionsgeschehens. Der Anteil der Ungeimpften bzw. Genesenen ist sowohl bei rückwirkender Betrachtung der Anzahl der neu Infizierten als auch bei Betrachtung der aktuellen Bettenbelegung auf Normalstationen und auf Intensivstationen um ein Vielfaches höher als bei Geimpften und Genesenen. Mit Stand 23. November 2021 sind von 153 wegen einer Covid-19-Erkrankung stationär aufgenommenen Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Meißen 22 geimpft und 131 ungeimpft. Davon befinden sich 4 geimpfte und 37 ungeimpfte Personen auf der Intensivstation.

Neben dem Impfen sind aufgrund dieser aktuell bestehenden Notfallsituation zwingend weitere Schutzmaßnahmen, die deutlich über die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen hinausgehen, erforderlich. Das Verbot des Alkoholkonsums ist dazu auch eine geeignete und erforderliche Maßnahme.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol an bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da dadurch der spontane gemeinschaftliche Alkoholkonsum reduziert wird. Zudem besteht bei einer zunehmenden Alkoholisierung die Gefahr, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols die bestehenden Kontaktbeschränkungen nicht eingehalten werden.

Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht gleich geeignet, um sicherzustellen, dass die Kontakte eingeschränkt werden. Das wäre nur der Verzicht auf das Verbot des Alkoholkonsums, wodurch aber gerade die Gefahr der geschilderten Kontaktverstöße zunehmen würde.

Die Maßnahme ist auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit verhältnismäßig. Der Eingriff erfasst nur einen begrenzten Lebensbereich und lässt im Übrigen die Möglichkeiten des Alkoholkonsums unberührt. Im Hinblick auf die zu schützenden Rechtsgüter von Leben und Gesundheit ist dieser geringfügige Freiheitseingriff angemessen.

Zu 2.:

Mit der Beschränkung, alkoholhaltige Getränken nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern abzugeben, wird die Mindestanforderung des § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO erfüllt. Die Beschränkung ist erforderlich, um das Verbot des Alkoholkonsums wirksam umzusetzen. Ein vollständiges Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken wäre hingegen unangemessen.

Zu 3.:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu 4.:

Die Vorschrift regelt das Wirksamwerden sowie die Befristung der Allgemeinverfügung.

Die Allgemeinverfügung wird am 24. November 2021 ortsüblich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Dies ist vorliegend erfolgt.

Das Außerkrafttreten zum 12. Dezember 2021 entspricht dem Geltungszeitraum der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung.

Zu 5.:

Eine Zuwiderhandlung gegen § 1 Abs. 4 SächsCoronaNotVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG, § 22 Abs. 2 Nr. 2a SächsCoronaNotVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Landratsamt des Landkreises Meißen, Brauhausstr. 21, 01662 Meißen, zu erheben.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die D-Mail-Adresse post@kreis-mesissen.de-mail.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Meißen, den 24. November 2021



Ralf Hänsel
Landrat